



Pet 1-19-12-9213-025145

63911 Klingenberg a. Main
Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass das Benutzen von Handys und ähnlichen Mobilgeräten beim Führen eines Kinderwagens verboten wird.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 247 Mitzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird vorgetragen, dass drei Beinahe-Unfälle in kürzester Zeit erfolgt seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Nutzung elektronischer Geräte beim Führen eines Fahrzeuges umfassend in § 23 Absatz 1a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt ist. Danach darf, wer ein Fahrzeug führt, ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und entweder nur eine Sprachsteuerung oder Vorlesefunktion genutzt wird oder zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist. Paragraph 23 Absatz 1a StVO setzt voraus, dass ein Fahrzeug geführt wird. Der Kinderwagen ist kein Fahrzeug im Sinne der StVO, da § 24 Absatz 1 Satz 1 StVO den Kinderwagen als besonderes Fortbewegungsmittel ausdrücklich aus dem Fahrzeugbegriff der StVO ausgliedert. Kinderwagen wurden, wegen den von ihnen ausgehenden geringeren Gefahren, dem Fußgängerverkehr zugeordnet. Sie haben ein geringes Eigengewicht und werden zumeist nur mit Schrittgeschwindigkeit bewegt.

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 StVO gelten für den Verkehr mit besonderen Fortbewegungsmitteln, wie einem Kinderwagen, die Vorschriften für den Fußgängerverkehr entsprechend. Die Vorschriften über den Fußgängerverkehr, insbesondere § 25 StVO regeln die Nutzung elektronischer Geräte nicht. Dies ist auch nicht erforderlich. Gemäß § 1 StVO ist bei der Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erforderlich. Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Diese Grundregeln gelten für jegliches Verkehrsverhalten, also auch für das Schieben eines Kinderwagens. Eine darüberhinausgehende Regelung des Fußgängerverkehrs in Bezug auf die Nutzung elektronischer Geräte analog § 23 Absatz 1a StVO würde ein verfassungsrechtlich verbotenes Übermaß darstellen und die Handlungsfreiheit des Einzelnen (hier der



Kinderwagenschiebenden) unverhältnismäßig einschränken. Dies begründet sich bereits durch die völlig unterschiedliche Situation der verschiedenen Verkehrsteilnehmer. So hat ein Fahrzeugführer neben der ständigen Beobachtung des Verkehrsgeschehens eine erhebliche Zahl an Aufgaben bei der Bedienung des Fahrzeugs zu bewältigen.

Letzteres entfällt jedoch für einen Fußgänger. Es stellt für die Verkehrssicherheit keine vergleichbar große Gefahr dar, wenn ein Fußgänger beim Schieben eines Kinderwagens auf dem Bürgersteig mit dem Handy telefoniert, solange er das Geschehen um sich herum im Blick behält.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.